Stand: 05.01.2015
(Änderungen seit dem 04..01.2015 sind in kursiv-grüner Schriftform abgedruckt.)

Verfassungsändernde Vorschläge zur Stärkung der Bezirke in Hamburg.

Das Volk möge entscheiden:

„Starkes Hamburg durch starke Bezirke – Mehr Demokratie“

Allgemeine Begründung

Alle wichtigen Hamburger Parteien fordern seit Jahrzehnten in ihren Programmen die Stärkung der Bezirke. Tatsächlich gibt es statt dessen eine allseits beklagte personelle und finanzielle Auszehrung der Bezirke, die mit einer zunehmenden Zentralisierung einhergeht. Woran liegt das und was tun?

Für die Behauptung, der Stadtstaat Hamburg sei unregierbar, wenn Bezirke echte kommunale Rechte bekommen, gibt es keine Belege. Das Gegenteil dürfte eher zutreffen. Historisch ist Hamburg mit eigenständigen Städten und Gemeinden zur Millionenstadt und Welthandelsmetropole aufgestiegen. Hamburg war bis 1937 aufgeteilt in vier Städte und 26 eigenständigen Gemeinden. Es spricht viel dafür, dass die damit verbundene Konzentration des Senats auf die Staatspolitik den Aufschwung befördert hat.

Die in Art. 28 GG verankerte Trennung von staatlicher und gemeindlicher Tätigkeit geht auf die Reformbewegung des Freiherrn von Stein zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurück und gilt als eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Errungenschaften der Neuzeit. Danach haben Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Doch die Staatsfreiheit, die in den meisten deutschen Landesverfassungen für die gemeindliche Ebene garantiert ist, kann es nicht geben, wenn wie in Hamburg staatliche und gemeindliche Tätigkeiten vermischt sind.

Für den Interessenausgleich zwischen staatlicher und kommunaler Ebene und den Abbau obrigkeitsstaatlicher Verhaltensmuster ist die Trennung notwendig. Eine kommunale Selbstverwaltung setzt eine noch überschaubare Größe der Verwaltungseinheiten voraus. Für die Millionenmetropole Hamburg trifft das nicht zu. Die Ministerien des Bundeslandes Hamburg, hier die Fachbehörden des Senats, sind sowohl für staatliche, ministerielle als auch für kommunale Aufgaben zuständig. Die Folge sind oftmals unklare Zuständigkeiten, Doppelbefassungen, ein erheblicher Zeitaufwand und praxisferne Entscheidungen.

Die Hamburger SPD nahm 1990 auf einem außerordentlichen Parteitag einen vergeblichen Anlauf, um die strukturellen Verkrustungen der Einheitsgemeinde Hamburg aufzubrechen. Auch Ole von Beust sagte 2003 als Erster Bürgermeister in einer Grundsatzrede: „Eine zweistufige Verwaltung, mit klarer Kompetenzabgrenzung zwischen dem, was örtliche Aufgabe ist, und dem, was gesamtstädtische Aufgabe ist, wäre effektiver, bürgernäher, transparenter und letztlich auch demokratischer, weil die Abläufe kontrollierbarer wären.
Was spricht eigentlich gegen eine einheitliche kommunale Ebene, die nicht mehr wie bisher aus sieben Bezirken und 20 Ortsämtern, sondern, um Bürgernähe zu gewährleisten, lediglich aus, sagen wir, 15 bis 17 Bezirken besteht? Einheitlichkeit der kommunalen Interessenwahrnehmung und Einheitlichkeit der gesamtstaatlichen Wahrnehmung, so müsste eine kontrollierbare und effektive Verwaltung in Hamburg organisiert werden.“
http://www.ueberseeclub.de/resources/Server/pdf-Dateien/2000-2004/vortrag-2003-09-22.pdf

Eine solche grundlegende Änderung ist Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs. Die Reformbemühungen scheiterten bisher vor allem am Widerstand in Parteien und Verwaltung. Und an der Hamburger Verfassung, in der es in Art. 4 Absatz 1 heißt: „In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt.“ Ohne die Aufhebung dieser Festlegung wird eine durchgreifende Reform nicht möglich sein. Die angestrebte Verfassungsänderung und die Übergangsbestimmungen sind vergleichsweise umfangreich. Damit soll der Reformprozess abgesichert werden. Die lange Übergangszeit, im Erfolgsfall etwa bis 2025, soll die Verwaltungsreform für alle Beteiligten leichter machen. Sie folgt dem Grundsatz: besser solide als schnell.

Geltende Verfassung mit den vorgeschlagenen Streichungen	**Vorschlag** Änderungen und Ergänzungen **fett** gedruckt	***Begründung***
Artikel 4 (1) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit ~~nicht~~ getrennt.	Artikel 4 **(1**) In der Freien und Hansestadt Hamburg werden staatliche und gemeindliche Tätigkeit **gemäß Grundgesetz Artikel 28 Absätze 2 und 3** getrennt. **Die gemeindlichen Aufgaben werden durch Bezirke wahrgenommen. Dazu gehören alle Aufgaben, die vom Senat nicht wesentlich effektiver und sachgerechter durchgeführt werden können (Subsidiaritätsprinzip). Die Beweispflicht liegt beim Senat. Im Zweifelsfall gilt das Subsidiaritätsprinzip, um mehr Bürgernähe zu gewährleisten.**	*Zu (1): Die Trennung von staatlicher und gemeindlicher Tätigkeit ist ein Gebot des Grundgesetzes und sowohl historisch als auch gesellschaftspolitisch begründet, siehe auch allgemeine Begründung. Bei einer Verwaltungsreform von unten, die zunächst nur durch Verfassungsänderung ausgelöst werden soll, ist eine klar definierte Aufgabenzuteilung , wie z.B. in der Bayrischen Verfassung (Art. 80 Abs. 1) schwierig. Die Reform soll als Prozess stattfinden. Zur Steuerung dienen die Kriterien bürgernah, subsidiär, sachgerecht und effektiv. Erfahrungsgemäß ist die Kompetenzverteilung von oben nach unten sehr viel schwerer durchzusetzen als von unten nach oben. Auch deshalb soll das Prinzip der Subsidiarität bei der Aufgabentrennung zwischen der stattlichen und bezirklichen Ebene im Zweifel den Vorrang erhalten und muss der Senat den Nachweis führen, wenn dieses Prinzip nicht anzuwenden ist. Dadurch entsteht auch mehr Rechtsklarheit bei der Durchsetzung der Subsidiarität.*
~~(2) 1Durch Gesetz sind für Teilgebiete (Bezirke) Bezirksämter zu bilden, denen die selbstständige Erledigung übertragener Aufgaben obliegt. 2 An der Aufgabenerledigung wirken die Bezirksversammlungen nach Maßgabe des Gesetzes mit.~~	**(2) Aufbau und Handeln der Verwaltung folgen den Grundsätzen von Transparenz und Bürgernähe, Effektivität und Subsidiarität, dienen dem Schutz persönlicher Rechte und der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung. Diese Grundsätze und damit verbundene**	*Zu (2): Für die Landes- und Bezirksverwaltungen und ihre mittelbaren Verwaltungen sowie die mit ihnen verbundenen Verbände und Einrichtungen die öffentliche Ausgaben wahrnehmen sollen die selben Regeln gelten. (Anmerkung: Begriffe prüfen, z.B. Datenschutz besser als persönliche Rechte?)*

	gesetzliche Bestimmungen gelten gleichermaßen für das Land und die Bezirke sowie für ihre Verbände und Körperschaften.	

	(3)Die Grenzen der Bezirke sind im Anhang dargestellt. (gesetzestechnisch ok?)Änderungen der Grenzen zwischen den Bezirken erfolgen durch Gesetz auf einvernehmlichem Vorschlag der betroffenen Bezirke. Das Gesetz tritt frühestens drei Monate nach Einreichung des Vorschlags an die Bürgerschaft in Kraft. ***Anmerkung: Die Wahlkreise für die Bürgerschaftswahl werden durch die Reform Bezirksgrenzen durchschneiden. Das ist nach dem Bürgerschaftswahlgesetz § 18 (2), nicht zulässig. Die entsprechende Bestimmung kann/muss im Rahmen eines Artikelgesetzes aufgehoben werden.***	*Zu (3): Zahl und Zuschnitt der Bezirke werden verändert um noch überschaubare Bezirksgrößen zu erhalten, die Voraussetzung für eine bürgernahe Kommunalpolitik und Verwaltung sind und eine Identifikation mit den Bezirken und ihren Stadtteilen ermöglichen und befördern. Das ist besonders wichtig für Stadtteile mit starken sozialen Problemen. Die parlamentarische Demokratie wird durch die größere Zahl von Bezirksversammlungen und kommunalpolitischen Entscheidungsträgern auf eine breitere und solidere Basis gestellt. Die ehemaligen Ortsamtsbereiche und Kerngebiete bieten sich auch aus parteiorganisatorischen Gründen an. Auch ihre Entstehung folgte vorrangig dem Gesichtspunkt überschaubarer und effektiver Verwaltung und war nicht so willkürlich wie 1942 die Einteilung heutiger Bezirke.*

	(4) Das Hafennutzungsgebiet ist dem Land zugeordnet. Änderungen der Grenzen erfolgen durch Gesetz und erfordern ein Konsultationsverfahren mit den betroffenen Bezirken und den Bewohnern der betroffenen Stadtteile.	*Zu (4) Der Hafen und seine Entwicklung sind nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen eine staatliche Aufgabe. Das ergibt sich auch aus der Präambel und aus dem Selbstverständnis Hamburgs. Die Grenzen des Nutzungsgebietes müssen deshalb durch die Bürgerschaft verändert werden können.*

~~(3) Die Bezirksversammlungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge, nach deren Ergebnis sich die SitzanteDieile in den Bezirksversammlungen bestimmen, werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens drei vom Hundert der insgesamt auf solche Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Das Gesetz bestimmt das Nähere; für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend.~~		*Die Bestimmungen werden in Art. 76 Absatz 1 zum Teil wieder aufgenommen.*

Art. 42 (1) 1 Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister leitet die Senatsgeschäfte. 2 Sie oder er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft.	Art. 42 (1)1 Die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister leitet die Senatsgeschäfte. 2 Sie oder er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft.	

(2)1 Die Mitglieder des Senats tragen nach einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter.2 Sie haben dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen: 1. alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge; 2. Angelegenheiten, die mit Organen des Bundes, anderer Länder oder des Auslandes verhandelt werden; 3. Angelegenheiten, für welche die Entscheidung des Senats durch die Verfassung oder ein Gesetz vorgeschrieben ist;	(2) 1 Die Mitglieder des Senats tragen nach einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsverteilung die Verantwortung für die einzelnen Verwaltungsbehörden und Senatsämter **der Landesebene.** 2 Sie haben dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen: 1. alle an die Bürgerschaft zu richtenden Anträge; 2. Angelegenheiten, die mit Organen des Bundes, anderer Länder oder des Auslandes verhandelt werden; 3. Angelegenheiten, für welche die Entscheidung des Senats durch die Verfassung oder ein Gesetz vorgeschrieben ist;	*Zu (2) Folge aus der Einführung kommunaler Rechte für die Bezirke*

4. Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die ~~gesamte~~ Verwaltung auf Landesebene betreffen; 5.Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren.	4. Angelegenheiten, die von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind oder die Verwaltung **auf Landesebene** betreffen; 5. Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Verwaltungsbehörden oder Senatsämter berühren.	

(3) 1 Der Senat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; jedem Mitglied des Senats steht es frei, seine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufnehmen zu lassen. 2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.	(3) 1 Der Senat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; jedem Mitglied des Senats steht es frei, seine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufnehmen zu lassen. 2 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.	

Art. 45 (1) Der Senat ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten. 2 Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen.	Art. 45 (1) Der Senat ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten. 2 Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen. **In den Bezirken sind hierfür die Bezirksleitungen zuständig.**	

Art.54 (1) Gesetze und Verordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag in Kraft. 2 Das gilt auch in den Fällen des Artikels 52 Satz 2, wenn der Plan, die Karte oder die Zeichnung spätestens mit der Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes beim Staatsarchiv niedergelegt wird.	Art.54 (1) Gesetze und Verordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem auf die Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tag in Kraft. 2 Das gilt auch in den Fällen des Artikels 52 Satz 2, wenn der Plan, die Karte oder die Zeichnung spätestens mit der Ausgabe des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes beim Staatsarchiv niedergelegt wird. **Entsprechendes gilt für Verordnungen der Bezirke.**	

Art. 56 (1) Das Volk ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. 2 Die Mitwirkung geschieht insbesondere ~~durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verwaltungsbehörden.~~	Art. 56 (1) Das Volk ist zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen. 2 Die Mitwirkung geschieht insbesondere **in den Bezirken und Stadtteilen.**	*Die Bezirksversammlungen verlieren ihre Funktion als Verwaltungsausschüsse und werden zu echten Kommunalparlamenten. Bezirke und Stadtteile sind ganz allgemein auf ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger angewiesen.*

Art. 57 (1) Das Gesetz regelt Gliederung und Aufbau der Verwaltung. 2 Der Senat grenzt die einzelnen Verwaltungszweige gegeneinander ab.	Art. 57 (1) Das Gesetz regelt Gliederung und Aufbau der Verwaltung **soweit dies nicht in der Zuständigkeit der Bezirke liegt.** 2 Der Senat grenzt die einzelnen Verwaltungszweige gegeneinander ab.	*Folge aus der Einführung kommunaler Rechte für die Bezirke*

	VIII. **Die Bezirke**	

	Artikel 73 **(1)Die Bezirke sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sie können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zweckverbände (Bezirksverbände) und Stadtteilbeiräte bilden.**	*Zu (1): Die allgemeine Aufgabenbeschreibung beschreibt den Kern kommunaler Selbstverwaltung. Sie entspricht den Formulierungen in anderen Bundesländern. Die Bildung von Bezirksverbänden kann in einer Metropole hilfreich sein, um kommunale Dienstleistungen effektiver zu organisieren. Stadtteilbeiräte sind ein bewährter Weg, Bürgernähe und das Interesse an politischer Arbeit zu fördern.*

	(2)Durch Gesetz (oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung) können den Bezirken weitere öffentliche Aufgaben übertragen werden. Das Gesetz muss Bestimmungen zur Erstattung der damit verbundenen Kosten enthalten (Konnexität). Die Erstattung erfolgt pauschal. Die Konnexität ist durch ein Konsultationsverfahren mit den Bezirken zu sichern.	*Zu (2) : Wichtige staatliche Aufgaben, wie z.B. die Unterbringung von Flüchtlingen, können nur in den Bezirken umgesetzt werden. Deshalb muss der Staat gesetzliche Übertragungsrechte haben, die die Bezirke zur Umsetzung solcher Aufgaben verpflichten. Die damit verbunden Kosten müssen den Bezirken erstattet werden, damit sie ihre eigentlichen Aufgaben weiter uneingeschränkt wahrnehmen können.*

	(3) Mischfinanzierungen durch die Landes- und Bezirksebene sind nur übergangsweise zulässig.	*Zu (3) Dauerhafte Mischfinanzierungen führen zur einer Verwischung der Verantwortlichkeiten, zur Zentralisierung und Aushöhlung der Subsidiarität. Bei Investitionen fördern sie sachfremde Entscheidungen, nur um Zuschüsse mitzunehmen. In Ausnahmefällen sind Mischfinanzierungen übergangsweise geeignet um aus allgemeinpolitischen Gründen gemeinnützige Vorhaben anzuschieben.*

	Artikel 74 **(1) Der Senat hat die Aufsicht über die Bezirke. Sie beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und wird durch ein Senatsamt wahrgenommen. Das Nähere regelt ein Gesetz. Bei der Übertragung staatlicher Aufgaben kann das Gesetz**	*Zu (1): Die Aufsicht des Senats wird auf die Gesetzmäßigkeit beschränkt, um die politischen und fachlichen Verantwortlichkeiten nicht zu verwischen und Mehrfachbefassungen zwischen der staatlichen und kommunalen Ebene zu minimieren. Erfahrungsgemäß sind in diesem Bereich klare Abgrenzungen notwendig. Die Konzentration dieser Aufsicht auf nur ein Amt ist zweckmäßig und bedarf der*

	ein Weisungsrecht vorsehen. Es darf nicht zur Einschränkung des Rechts der Bezirke auf kommunale Selbstverwaltung führen.	*Normierung, damit die Aufsicht einheitlich erfolgt und nicht auf verschiedene Behörden verteilt ist. Das kann aus fachlichen Gründen bei der Übertragung staatlicher Aufgaben anders sein.*

	2) Vor dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen, die auch die Bezirke berühren, sind Bürgerschaft und Senat zu einem Konsultationsverfahren mit den Bezirken verpflichtet.	*Zu (2): Durch eine intensive Beratung im Rahmen eines Konsultationsverfahrens, das mehr sein muss als eine Anhörung im landläufigen Sinn, ist der Interessenausgleich zu suchen. Dadurch soll auch Rechtsstreit verhindert werden.*

	Artikel 75 **(1) Die Bezirke führen ihr Haushalts- und Finanzwesen im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Die Artikel 66 bis 72a gelten entsprechend.**	*Zu (1): Die gesetzlichen Regelungen für das Haushalts- und Finanzwesen sollen denen für die Landesebene entsprechen.*

	(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Bezirke die Grund- und Gewerbesteuern und andere Realsteuern sowie nach Maßgabe der Gesetze Anteile staatlicher Steuern. Die Abgaben und Steuersätze werden einheitlich für alle Bezirke im Konsultationsverfahren mit Senat	*Zu (2): Die ausdrückliche Festlegung der Steuern, die den Bezirken zustehen, schafft Rechtsklarheit und fördert die Reform. Die Zuordnung entspricht der Rechtslage in anderen Bundesländern. Einheitliche Steuersätze und Abgaben sollen das Finanzwesen für alle Beteiligten erleichtern.* *Anmerkung: Ist die Regelung rechtkonform?*

	und Bürgerschaft durch die Mehrheit der Bezirksversammlungen festgelegt.	

	(3) Durch gesetzlich geregelten Finanzausgleich sind die Leistungsfähigkeit steuerschwacher Bezirke zu sichern und unterschiedliche finanzielle Belastungen der Bezirke auszugleichen. Ein Ausgleich zwischen den Bezirken ist herbeizuführen, wenn Tätigkeiten in einem Bezirk zu Belastungen in anderen Bezirken führen. Für Belastungen aus dem Hafennutzungsgebiet ist das Land ausgleichspflichtig.	*Zu (3) Die Reform benötigt einen fairen kommunalen Finanzausgleich. Die entsprechenden Regeln und Erfahrungen in den andern Bundländern zeigen Lösungen. Bei Belastungen eines Bezirks durch andere Bezirke oder durch den Hafen soll ein Ausgleich erfolgen, um das Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme zu stärken.*

	(4) Besitz und Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg sind zwischen der Landes- und Bezirksebene so zu verteilen, dass kommunale Selbstverwaltung und Subsidiarität gefördert werden. Werden sie beeinträchtigt, ist die Übertragung der Besitz- und Eigentumsrechte auf die Bezirke durchzuführen.	*Zu (4) Durch die bestehenden öffentlichen Besitz- und Eigentumsverhältnisse soll es nicht zu einer Blockade der Reform und Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung kommen*

	Artikel 76 **(1)Die Bezirksversammlungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Gesetz bestimmt das Nähere; für gesetzliche Bestimmungen über die Wahl der Bezirksversammlungen gilt Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Die Bezirksversammlungen haben je nach Größe der Bezirke 19 bis 41 Abgeordnete. Regelungen, die in Satz 1 beschriebene demokratische Grundrechte berühren, sind vom Senat dem Hamburgischen Verfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.**	*Zu (1): Die Sätze 1 und 2 werden in Art. 4 Absatz aufgehoben und hier wieder eingeführt. Die Festlegung des Größenbereichs für die Bezirksversammlungen orientiert sich an den bisherigen Zahlen und für kleinere Bezirke an Gemeinden in anderen Bundesländern. Die Sperrklausel wird ersetzt durch einen Entscheidungsvorbehalt des Verfassungsgerichts. Sperrklauseln sind eine Einschränkung demokratischer Grundrechte. Dies erfordert eine Abwägung, die nicht durch betroffene Parlamente durchgeführt werden soll. Das gebietet auch der Minderheitenschutz . Deswegen sollen solche Einschränkungen auch nicht durch Volksabstimmungen möglich sein.*

	(2) Die Wahlberechtigten eines Bezirks können uneingeschränkt zu allen Angelegenheiten, zu denen Bezirksversammlungen Beschlüsse fassen dürfen, eine Abstimmung (Bürgerentscheid) beantragen (Bürgerbegehren).	*Zu (2) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide werden wie die Bezirksversammlungen in die Verfassung aufgenommen. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sollen über alles abstimmen können, worüber ihre Vertretung abstimmen kann. Damit entfällt der geltende Ausschlusskatalog in den gesetzlichen Regelungen über Bürgerbegehren und Bürgerentscheide. Nach diesem Ausschlusskatalog wäre die Direktwahl der Bezirksbürgermeister nicht möglich.*

	(3)Der Beschluss einer Bezirksversammlung, das Ergebnis eines Bürgerentscheids aufzuheben oder zu ändern, tritt nicht vor drei Monaten nach dem Beschluss in Kraft. In dieser Zeit können die Abstimmungsberechtigten des Bezirks eine Abstimmung über den Änderungsbeschluss herbeiführen (Bezirksreferendum), wenn die halbe Zahl der Abstimmungsberechtigten, die ein erfolgreiches Bürgerbegehren erfordert, das verlangt.	***Zu (3) Die Verbindlichkeit von Bürgerentscheiden wird entsprechend den Regeln bei Volksentscheiden und aus den gleichen Gründen durch die Einführung des fakultativen Referendums gestärkt.***

	(4)Die Bezirksversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Bezirksreferendum herbeiführen. Ein Fünftel der Mitglieder einer Bezirksversammlung können einen eigenen Vorschlag der Abstimmung beifügen (Ev. Bürgerbegehren zur Einbringung einer weiteren Vorlage einbauen) **Das Gesetz regelt das Nähere.**	***Zu (4) Die Einführung eines Bezirksreferendums folgt den entsprechenden Regeln für die Bürgerschaft. Die Begründung gilt sinngemäß.***

	(5) Die Bezirksbürgermeister werden am Tag der Wahl zum Europa Parlament in einem Wahlgang durch *integrierte Stichwahl* gewählt. **Sie können mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen abgewählt werden, wenn die halbe Zahl von Wahlberechtigten, die an der Bürgermeisterwahl teilgenommen haben, das verlangen.** ***Anmerkung: Die Bezeichnung „integrierte Stichwahl“ wird auf Anregung von Wilko Zicht (wahlrecht.de) übernommen. Er wird einen Durchführungsvorschlag unterbreiten.***	*Zu (5) Die Direktwahl der Bürgermeister ist inzwischen bundesweit als Erfolgsmodell eingeführt. Sie geht auf die guten Erfahrungen mit der Direktwahl in Süddeutschland zurück.*

	Artikel 77 **Verwaltungsstreitigkeiten zwischen den Bezirken oder Bezirksverbänden und dem Senat werden von den Verwaltungsgerichten entschieden. Auf Antrag eines Bezirks entscheidet das Hamburgische Verfassungsgericht, ob das Recht auf kommunale Selbstverwaltung oder die Prinzipien der Subsidiarität oder Konnexität verletzt sind.**	*Die Bestimmungen sichern den Rechtsweg und schützen die kommunale Selbstverwaltung.*

~~VIII.~~ Schluss- und Übergangsbestimmungen Artikel ~~73~~ Artikel ~~74~~ Artikel ~~75~~ Artikel ~~76~~[1)] Artikel ~~77~~[2)]	**VIV.** Schluss- und Übergangsbestimmungen Artikel **78** Artikel **79** Artikel **80** Artikel **81**[**1)**] Artikel **82** [**2)**]	*Für die Bezirke wird aus Gründen der Übersichtlichkeit ein eigener Abschnitt „VIII. Die Bezirke“ eingeführt. Der bisherige Abschnitt VIII: wird zu Abschnitt VIV. Die Nummerierung der Artikel in diesem Abschnitt wird um die Zahl der Artikel im Abschnitt „Die Bezirke“ verändert.*

	Artikel 83 **Die Verfassungsänderung durch das Gesetz „Starkes Hamburg durch starke (bürgernahe) Bezirke“ tritt am Tag nach seiner Verkündung mit folgenden Übergangsbestimmungen in Kraft:**	

	(1) Die Bezirksversammlungen werden erstmalig am Tag der Wahl des Europäischen Parlaments gewählt, die nach mehr als einem Jahr auf das In-Kraft-treten der Reform folgt. Die übrigen Teile der Reform sind innerhalb von fünf Jahren nach dieser Wahl umzusetzen. Diese Frist kann einmalig um drei Jahre im Einvernehmen zwischen Bürgerschaft und den Bezirksversammlungen verlängert werden.	*Zu (1) bis (7). Die Reform benötigt eine lange Übergangszeit. Ohne die Begleitung durch eine kompetente unabhängige und arbeitsfähige Kommission wird sie kaum gelingen oder Stückwerk bleiben. Entscheidend wird auch die Unterstützung aus den Bezirken sein. Deshalb ist die Reform der Bezirke mit der Wahl der neuen Bezirksversammlungen in kleineren Bezirken der wichtige erste Schritt.*

	(2) Steuern und Abgaben sind zeitlich so auf die Bezirke zu übertragen, dass sie den Fortgang der Reformen fördern.	

	(3) Zur Unterstützung der Reform wird eine Kommission mit sieben Mitgliedern gebildet, die öffentlich Vorschläge - auch für Gesetze und Verordnungen - zur Umsetzung der Reform unterbreitet und jährlich zum Stand der Reform berichtet. Sondervoten durch	

	einzelne Mitglieder sind zulässig. Die Mitglieder der Kommission handeln überparteilich und unabhängig nach bestem Wissen und Gewissen. (Anmerk.:besser Bezug auf die Regeln für Enquete-Kommissionen nehmen ?) .	

	(4) Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt durch die Mitglieder des Verfassungsausschusses der Bürgerschaft und der Hauptausschüsse der Bezirksversammlungen auf Vorschlag des Senats und der Bezirksbürgermeister. Die Wahl ist innerhalb von drei Monaten nach Konstituierung der Bezirksversammlungen durchzuführen. Die Mitglieder der Kommission sollen mehrjährig verantwortlich an den Schnittstellen von gemeindlicher und staatlicher Tätigkeit oder bei einem Rechnungshof gearbeitet haben. Die Arbeit der Kommission wird durch mindestens drei hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ihrer Wahl unterstützt. Die	

	Kommission kann bis zu vier weitere Mitglieder zeitweise oder dauerhaft kooptieren. ***Anmerkung: Über die Wahl und Zusammensetzung der Kommission besteht besonderer Beratungsbedarf, wegen ihrer zentralen Bedeutung für den Erfolg der Reform.***	

	(5) Bis zur Einsetzung der Kommission legt der Senat eine umfassende und detaillierte Bestandsaufnahme über die Struktur, den Aufgabenzuschnitt, die Verantwortlichkeiten und Kontrollmechanismen sowie die finanzielle und personelle Ausstattung der Behörden und Einrichtungen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, vor. Desgleichen eine Schätzung die Einnahmen der einzelnen Bezirke aus Steuern und Abgaben. Alle Behörden und Einrichtungen des Landes und seiner Bezirke sowie ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind gegenüber der Kommission auskunftspflichtig. Bei gesetzlich	

	geschützten Unterlagen und Daten ist die Kommission zur Verschwiegenheit verpflichtet.	

	6) Die finanzielle Ausstattung der Kommission muss ihrem Auftrag entsprechen. Ablehnungen sachlich begründeter Anträge der Kommission für eine bessere finanzielle und personelle Unterstützung sowie die Vergabe von externen Gutachten bedürfen einer belastbaren sachlichen Begründung. Die Kosten der Kommission werden je zur Hälfte vom Land und von den Bezirken getragen. Die Bezirke tragen sie zu gleichen Teilen.	

	(7) Steuersätze und Abgaben gemäß Art. 75 Absatz 2 gelten mit Stand 1.1.2015 fort, bis sie von den Bezirksversammlungen neu festgesetzt werden.	

	(8) Wird der kommunale Finanzausgleich nicht bis zum 31.12. 2021 gesetzlich geregelt, treten am 1.1. 2022 die Ausgleichsregelungen des Landes Schleswig-Holstein sinngemäß in Kraft.	*Zu (8) Auch Reformen folgen der Spur des Geldes*

	Anhang: Einteilung der Bezirke , Hafennutzungsgebiet in den Grenzen vom 1.1.2015.	

Anhang: Diskussionsvorlage zur Einteilung der Bezirke, Hafennutzungsgebiet in den Grenzen vom 1.1.2015

Neue Bezirke? 8.10.2014

Die alten Kerngebiete und Ortsamtsbereiche der Bezirke?

Mitte: St. Pauli, Neustadt, Altstadt, St. Georg, Hamm, Hammerbrook, Borgfelde, Hafencity, Neuwerk

Billstedt (Neuer Name) : Horn, Billstedt, Billbrook

Veddel-Rothenburgsort: Billwerder Ausschlag, Rothenburgsort, Veddel

Finkenwerder: Finkenwerder

Altona: Altona-Nord, Altona Altstadt, Sternschanze, Bahrenfeld, Groß-Flottbek, Othmarschen, Ottensen

Blankenese: Lurup, Osdorf, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen

Eimsbüttel: Rotherbaum, Eimsbüttel, Hoheluft-West, Harvestehude

Lokstedt: Lokstedt, Niendorf, Schnelsen

Stellingen: Eidelstedt, Stellingen

Nord: Eppendorf, Hoheluft-Ost, Alsterdorf, Winterhude, Groß-Borstel (Dieser Bezirk könnte auch Eppendorf-Winterhude heißen)

Barmbek-Uhlenhorst: Uhlenhorst, Hohenfelde, Dulsberg, Barmbek

Fuhlsbüttel: Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn

Wandsbek: Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf, Farmsen-Berne, Bramfeld

Bramfeld: Bramfeld, Steilshoop

Alstertal: Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel

Walddörfer: Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf

Rahlstedt: Rahlstedt

Bergedorf: Bergedorf, Lohbrügge

Vier- und Marschlande: Curslack, Altengamme, Neuengamme, Kirchwerder, Ochsenwerder, Reitbrook, Allermöhe, Neuallermöhe, Billwerder, Moorfleet, Tatenberg, Spadenland

Harburg: Harburg, Neuland, Gut Moor, Rönneburg, Langenbek, Wilstorf, Marmstorf, Heimfeld, Eißendorf

Wilhelmsburg: Wilhelmsburg

Süderelbe: Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz

Hafennutzungsgebiet: Kleiner Grasbrook, Steinwerder, Waltershof, Altenwerder


Schleswig-
Holstein
Schleswig-
Holstein
Niedersachsen
Eims-
buttel
Wandsbek
Nord
Altona
Mitte
Harburg
Bergedorf
Duvenstedt
Wohldorf-
Ohlstedt
Lemsahl-
Mellingstedt
Bergstedt
Poppen-
buttel
Langenhorn
Volksdorf
Sasel
Hummels-
buttel
Wellingsbüttel
Schnelsen
Niendorf
Fuhlsbüttel
Ohlsdorf
Eidelstedt
Groß
Borstel
Alster-
dorf
Stein-
hoop
Bramfeld
Rahlstedt
Farmsen-
Berne
Lokstedt
Eppen-
dorf
Winterhude
Barmbek-
Nord
Barmbek-
Süd
Tonndorf
Lurup
Stellingen
Wandsbek
Jenfeld
Rissen
Sülldorf
Iser-
brook
Osdorf
Bahrenfeld
Groß
Flottbek
Eilbek
Marienthal
Blankenese
Nienstedten
Othmarschen
Ottensen
Hamm
Horn
Billstedt
Elbe
Hammer-
brook
Rothen-
burgsort
Billbrook
Finkenwerder
Veddel
Lohbrügge
Neuenfelde
Francop
Moorfleet
Billwerder
Wilhelmsburg
Tatenberg
Allermöhe
Neuallermöhe
Bergedorf
Moorburg
Hausbruch
Neugraben-
Fischbek
Heimfeld
Neuland
Reitbrook
Curslack
Ochsenwerder
Harburg
Eißendorf
Wilstorf
Altengamme
Marmstorf
Sieldorf
Kirchwerder
Neuengamme
Mitte
Neuwerk
Nordsee